

# Lieferantenrahmenvertrag

badenovaNETZ GmbH  
Tullastraße 61  
79108 Freiburg

- nachstehend „Verteilungsnetzbetreiber (VNB)“ genannt

ILN<sup>1</sup> des VNB

9	9	0	1	0	6	6	0	0	0	0	0	3
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

EIC<sup>2</sup> des Bilanzierungsgebiets

1	1	Y	W	-	B	A	D	E	N	O	V	A	-	-	V
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

und

...  
...  
...

- nachstehend „Lieferant“ genannt -

ILN- Codennummer des Lieferanten  
(bei Vertragsbeginn)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

EIC-Codennummer des Bilanzkreises  
(bei Vertragsbeginn)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

<sup>1</sup> ILN (Internationale Locations Nummer). Diese ILN für Deutschland wird auch als VDEW bzw BDEW Codennummer bezeichnet

<sup>2</sup> EIC (Energy Identification Coding scheme )

## Präambel

Der VNB betreibt ein Stromverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (StromNZV), der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (StromNEV), der Messzugangsverordnung (MessZV) vom 17. Oktober 2008, der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01. November 2006 sowie der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11. Juli 2006 (Aktenzeichen: BK 6-06-009, sog. GPKE-Festlegung) dem Lieferanten diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag vermittelt dem Lieferanten den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz und regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner betreffend den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern, die an das Verteilungsnetz des VNB angeschlossen sind.
- 1.2 Die Netznutzung bei Einspeisungen aus an das Netz des VNB angeschlossenen Erzeugungsanlagen (z. B. KWK-Anlagen, EEG-Anlagen, Brennstoffzellen) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

### 2. Regelungen zur Netznutzung

Auf Basis von § 20 Abs. 1a EnWG und § 3 StromNZV sieht dieser Vertrag zwei Modelle der Netznutzung vor:

- 2.1 „Netznutzung durch den Lieferanten“:  
Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Letztverbrauchers vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inclusive Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem VNB Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“, insbesondere auf den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Belieferung des Letztverbrauchers. Der Lieferant schuldet dem VNB die anfallenden Netzentgelte.
- 2.2 „Netznutzung durch den Letztverbraucher“:  
Liegt ein reiner Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Letztverbrauchers vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Letztverbraucher und VNB (Netznutzungsvertrag). Diese Letztverbraucher werden bei der Anmeldung zur Netznutzung durch den Lieferanten benannt und zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den VNB. In diesem Fall haben die Regelungen im Netznutzungsvertrag Vorrang, soweit sie sich mit den Regelungen im vorliegenden Lieferantenrahmenvertrag überschneiden.

### 3. Voraussetzung der Belieferung

- 3.1 Voraussetzung für die Belieferung der einzelnen Letztverbraucher ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und VNB mit ausreichender Anschlusskapazität und eines Anschlussnutzungsverhältnisses bzw. Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und VNB.
- 3.2 Der Netznutzer darf die im Netzanschlussvertrag zwischen Anschlussnehmer und VNB vereinbarte Netzanschlusskapazität nicht überschreiten. Im Übrigen hat der Netznutzer die entsprechenden im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Regelungen einzuhalten.
- 3.3 Im Fall der Netznutzung durch den Letztverbraucher nach Ziffer 2.2 ist zusätzlich der Abschluss des Netznutzungsvertrages zwischen Letztverbraucher und VNB erforderlich. Der VNB stellt entsprechende Vertragsangebote unverzüglich nach Anmeldung zur Verfügung.
- 3.4 Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen Lieferant und Letztverbraucher geregelt. Der Lieferant versichert bei Anmeldung eines Letztverbrauchers, dass ab Beginn der Zuordnung des Letztverbrauchers zu einem Bilanzkreis ein solcher

Stromlieferungsvertrag für die jeweilige Entnahmestelle besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Letztverbrauchers an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Letztverbrauchers vollständig abdecken (offener Liefervertrag).

- 3.5 Der Lieferant teilt dem VNB den (Unter-) Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Letztverbraucher in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Jede einzelne Entnahmestelle muss in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sein, wobei jede einzelne Entnahmestelle genau einem Bilanzkreis zuzuordnen ist. Sofern der Lieferant nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, benennt er den Bilanzkreisverantwortlichen und weist auf Verlangen des Netzbetreibers dessen Berechtigung mit einer Zuordnungsermächtigung nach.
- 3.6 Der Lieferant versichert, dass er – soweit er Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG beliefert – die Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

#### **4. Datenaustausch zwischen Netznutzern (Lieferant) und VNB**

- 4.1 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Aktenzeichen: BK 6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
- 4.2 Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Ziff. 4.1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Ziff. 4.1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.
- 4.3 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
- 4.4 Der Netzbetreiber erstellt die Netznutzungsabrechnung in elektronischer Form mit dem Datenformat EDIFACT, Nachrichtentyp INVOIC. Weiteres ist in der Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) geregelt.
- 4.5 Für den elektronischen Datenaustausch wird die Umsetzung der Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung) mit fortgeschrittener Signatur angestrebt. Mit Einführung der Signatur werden die Vertragspartner EDI-Vereinbarung entsprechend ändern bzw. ergänzen.
- 4.6 Ist der Lieferant für die Ersatzbelieferung eines Letztverbrauchers benannt, wird der Prozess der Ersatzbelieferung entsprechend dem Prozess der Ersatzversorgung nach der GPKE durchgeführt.
- 4.7 Betätigt sich der Anschlussnehmer als Verteiler von elektrischer Energie, der diese ohne Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen an Letztverbraucher liefert, ist er verpflichtet, dem VNB die für die Zahlung der Konzessionsabgabe für die Belieferung dieser Kunden maßgeblichen Daten und Informationen einmal jährlich in nachprüfbarer Weise (z. B. in Form eines Wirtschaftsprüfertestates) zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt in gleicher Weise, wenn der Anschlussnehmer dieses einem Dritten ermöglicht.

## 5. Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Lieferant und der VNB benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Diese sind in den Anlagen 1.a und 1.b aufgeführt. Änderungen der Ansprechpartner werden einander unverzüglich mitgeteilt.

## 6. An- und Abmeldung eines Letztverbrauchers zu einem Bilanzkreis

6.1 Der Wechsel von Entnahmestellen zu anderen Lieferanten ist nur zum Ende eines Kalendermonats durch An- und Abmeldung bei dem VNB, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist, möglich.

6.2 Der Lieferant meldet dem VNB alle Entnahmestellen seiner Letztverbraucher, die an das Verteilungsnetz des VNB angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Gleichzeitig hat er anzugeben, ob der Kunde nach seinem Wissen ein „Haushaltskunde“ i. S. d. EnWG ist. Dabei hat er auch jede Änderung im Status des Letztverbrauchers als „Haushaltskunde“ bekannt zu geben. Der VNB behält sich vor, zu prüfen, ob der Status des „Haushaltskunden“ gerechtfertigt ist und den Status gegebenenfalls zu ändern.

6.3 Der Lieferant teilt dem VNB An- und Abmeldungen zu einem Bilanzkreis in elektronischer Form mittels EDIFACT UTILMD mit. Die Datenübermittlung erfolgt mittels FTP-Protokoll (Primärweg) oder im Sinne eines redundanten Kommunikationsweges per E-Mail.

Die Anmeldung einer Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis erfolgt spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Termin des Lieferantenwechsels. Die Abmeldung einer Entnahmestelle hat spätestens bis zum 5. Werktag des Fristenmonats (Monat des Lieferendes) durch den Lieferanten zu erfolgen.

Eine Ausnahme besteht bei Aus- und Einzügen (d.h. auch Umzügen) von Letztverbrauchern. Das diesbezügliche Vorgehen richtet sich nach der in Ziff. 4.1 genannten Festlegung der Bundesnetzagentur.

6.4 Die Anmeldung muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der VNB darf eine nicht ordnungsgemäße und vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam. Änderungen wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

Der VNB identifiziert eine Entnahmestelle in der Regel anhand von drei mitgeteilten Daten.

Es soll eine der folgenden Datenkombinationen mitgeteilt werden:

1. Zählpunkt oder Zählpunkt-Aggregation und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle,
2. Zählnummer und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle oder
3. Name des bisherigen Lieferanten, Kundennummer des bisherigen Lieferanten und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle.

Der VNB weist die Meldung zurück, wenn die Entnahmestelle nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.

6.5 Wird die Belieferung eines Letztverbrauchers an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so hat der VNB die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz zu in-

formieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Lieferanten statt, ist der VNB verpflichtet, das Netz dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen, der die Belieferung des Letztverbrauchers zuerst mitgeteilt hat.

- 6.6 Der VNB bestätigt dem Lieferanten spätestens am 15. Werktag des Fristenmonats (Monat des Lieferendes bzw. Monat vor Lieferbeginn) die dem jeweiligen Bilanzkreis neu zugeordnete bzw. abgemeldete Entnahmestelle. Eine Ablehnung der Zuordnung eines Letztverbrauchers wird der VNB begründen. Mit der Bestätigung ist die Zuordnung und damit die Veränderung eines Bilanzkreises für den VNB und den Lieferanten verbindlich. Für den Fall von 6.3 Absatz 3 erfolgt die Bestätigung spätestens am 10. Werktag nach Unterrichtung des VNB.
- 6.7 Der Netzbetreiber übermittelt dem Lieferanten gemäß der in Ziff. 4.1 genannten Festlegung der Bundesnetzagentur am 16. Werktag des jeweiligen Monats in elektronischer Form mittels Datenformat EDIFACT, Nachrichtentyp UTILMD die aktuelle Zuordnungsliste der Kunden für den Folgemonat, soweit der Lieferant nicht auf die Zusendung verzichtet.

## 7. Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

- 7.1 Der VNB wendet für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) an, die eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung nicht erfordern. Der VNB kann in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen oder – mit Zustimmung der Regulierungsbehörde – für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme, die den in Satz 1 genannten Wert unterschreiten. Bei Letztverbrauchern mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 kWh kann der VNB eine fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung verlangen. Der Kunde oder der Lieferant können bei einer Jahresenergiemenge von unter 100.000 kWh den Einbau einer fortlaufend registrierenden ¼-h-Leistungsmessung verlangen, um z. B. die gesetzliche Vermutung des § 2 Abs. 7 KAV zu widerlegen. In diesem Fall trägt der Kunde bzw. der Lieferant ein entsprechend höheres Messentgelt.
- 7.2 Der VNB bestimmt, welches Lastprofilverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Letztverbrauchers auf der Basis dieser Lastprofile. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Lastprofilen gemäß Anlage 2.
- 7.3 Der VNB ordnet jedem Standardlastprofilkunden das entsprechende Lastprofil zu. Der VNB stellt für jeden Standardlastprofilkunden bei der Anmeldung eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Die Prognose wird dem Lieferanten mitgeteilt. Der Lieferant kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem VNB eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der VNB die Prognose über den Jahresverbrauch fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem VNB einvernehmlich auch unterjährig angepasst werden.
- 7.4 Der VNB ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Kundenentnahmestellen zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der VNB teilt dem Lieferanten die Änderung des Lastprofilverfahrens (analytisch oder synthetisch) mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Lastprofile und die Zuordnung der Lastprofile zu den einzelnen Kundenentnahmestellen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats elektronisch in Schriftform (UTILMD) mit.

## 8. Messung und Ablesung

- 8.1 Die Messung der elektrischen Arbeit nimmt der Messdienstleister vor. Der Messdienstleister liest die Messstelle ab und übermittelt die Daten an den VNB nach dessen Vorgaben. Der Messstellenbetreiber stellt und betreibt die Messstelle. Soweit nichts anderes geregelt ist, ist der VNB, Messdienstleister und Messstellenbetreiber. Mit der Erfüllung beider Aufgaben kann er einen Dritten beauftragen.

- 8.2 Die Messung erfolgt bei Lastprofilkunden durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Handelt es sich nicht um Lastprofilkunden, erfolgt die Messung vorbehaltlich Ziff. 7.1. durch eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung.
- 8.3 Die Messeinrichtungen sind im Besitz des Messstellenbetreibers und müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den von dem VNB einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität genügen.
- 8.4 Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen; die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen.  
Für die Fernauslesung muss beim Kunden ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten an der jeweiligen Entnahmestelle kein extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss eingerichtet werden, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, eine TK-Einrichtung (z. B. ein GSM-Modem) beim Kunden einzurichten, welche die notwendigen technischen Anforderungen an die Datenverfügbarkeit gewährleistet. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Weiteres dazu regelt die MessZV und der MeteringCode.
- 8.5 Der Lieferant kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Lieferant den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber der Prüfung.
- 8.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der VNB die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit einer registrierenden 1/4h-Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN MeteringCode 2006 (Ausgabe 2008) bzw. etwaigen Nachfolgeregelungen.
- 8.7 Für Letztverbraucher, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des VNB, dem Messdienstleister oder auf Verlangen des VNB oder Messdienstleisters vom Letztverbraucher selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom VNB festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Letztverbrauchers, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der VNB Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 8.8 Kosten für Messung, Messstellenbetrieb und Kosten der Abrechnung an den Entnahmestellen werden vom VNB bzw. Messdienstleister und/oder Messstellenbetreiber separat neben dem Netzentgelt in Rechnung gestellt.

- 8.9 Beauftragt der Lieferant oder der Kunde den VNB mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese entgeltlich. Die Höhe des Entgeltes jeweils gültigen und veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen.
- 8.10 Der Lieferant hat das Recht, zu Kontrollzwecken zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem VNB und Messstellenbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Diese Messeinrichtungen sind nicht in Besitz des Messstellenbetreibers und die Messdaten dieser Einrichtungen werden, vorbehaltlich Ziff. 8.6. nicht zur Abrechnung herangezogen.
- 8.11 Bei Feststellung einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## 9. Jahresmehr- und Jahresminderungen

- 9.1 Jahresmehr- und Jahresminderungen zwischen der bei Entnahmestellen ohne fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Standard-Lastprofilkunden) gemessenen oder auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden elektrischen Arbeit gelten als vom VNB geliefert oder abgenommen.
- 9.2 Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der VNB dem Lieferanten diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), stellt der VNB die Differenzmenge dem Lieferanten in Rechnung.
- 9.3 Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt wahlweise nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres oder monatlich zwischen VNB und Lieferant. Die Entscheidung hierüber trifft der VNB unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände. Die entsprechenden Preisregelungen und Modalitäten ergeben sich aus der Anlage 3 sowie aus der Internetveröffentlichung des VNB.
- 9.4 Als einheitlicher Preis für die Jahresmehr- und Jahresminderungenabrechnung wird der jeweilige monatliche Durchschnittspreis für Ausgleichsenergie des Übertragungsnetzbetreibers festgelegt. Dieser Preis wird auf der Internetseite des Verteilnetzbetreibers veröffentlicht.
- 9.5 Derzeit erfolgt die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen gegenüber dem Lieferanten in einer separaten Rechnung. Dabei werden die jeweiligen Mehr- und Minderungen aller Kunden eines Lieferanten berücksichtigt. Die in dem jeweiligen Betrachtungsmonat anfallenden Mehr- oder Minderungen werden saldiert und mit dem für den Monat jeweils geltenden monatlichen Durchschnittspreis multipliziert; die dabei entstehenden Differenzbeträge werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt bzw. vergütet.
- 9.6 Da bei dem symmetrischen Preissystem für den Lieferanten und Netzbetreiber Kostenneutralität zwischen der Abrechnung je Lieferant und einer Einzelkundenabrechnung besteht, wird zukünftig die Mehr- und Minderungenabrechnung je Kunde gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung erstellt. Über den Zeitpunkt der Umstellung dieser Mehr- Minderungenabrechnung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende desjenigen Kalendermonats, für den erstmals eine kundenspezifische Mehr- und Minderungenabrechnung erfolgen soll.

## 10. Entgelte

- 10.1 Der Lieferant zahlt dem VNB für die Leistung „Netznutzung“ nach Ziffer 2.1. sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte gemäß gültiger Preisblätter. Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer Vereinbarung im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.
- 10.2 Der VNB ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit hierbei die jeweils für ihn geltenden Erlösobergrenzen beachtet werden.

Der VNB wird die geänderten Netzentgelte auf seiner Internetseite veröffentlichen und hierüber sowie über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Netzentgelte den Lieferanten unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail) informieren. Der Lieferant ist bei Preiserhöhungen berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entgeltanpassungsmitteilung zum Ende des folgenden Kalendermonats zu kündigen.

Im Übrigen ist der VNB berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern.

Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige die Netznutzung, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Elektrizität betreffenden Belastungen.

Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid zur Festlegung der Erlösobergrenzen Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung nachträglich eine höhere Erlösobergrenze festgelegt werden, kann der Netzbetreiber entsprechend erhöhte Netzentgelte nachfordern, wenn die Differenz nicht oder nicht vollständig in das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV verbucht werden kann. Das nachträglich festgelegte Netzentgelt ist in diesem Fall vom Zeitpunkt seines u. U. rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. Der Netzbetreiber veröffentlicht auf seiner Internetseite, wenn er den Erlösfestsetzungsbescheid gerichtlich angegriffen hat. Sobald der VNB mit Einreichung der Beschwerdebegründung den Umfang der Beschwerde bestimmt hat, gibt er dort neben den geltenden Entgelten auch die Netzentgelte an, die sich im Fall des Erfolgs der Beschwerde und der nachträglichen Erhöhung ergeben würden.

Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Lieferanten zu erstatten, der Lieferant hat etwaige Minderbeträge nachzuzahlen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Lieferantenrahmenvertrag oder einzelne Netznutzungen, die unter Geltung des Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt worden sind, zwischenzeitlich beendet worden sind.

- 10.3 Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen und deren Messebene an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungstundenzahl der Entnahmestelle.

Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

- 10.4 Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet der VNB neben dem Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen an. Der Lieferant teilt dieses dem VNB verbindlich vor Beginn des Abrechnungszeitraums mit.

- 10.5 Für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde und ein monatlicher Grundpreis in Euro pro Monat festgelegt.
- 10.6 Der VNB stellt die jeweiligen KWK-Aufschläge gemäß KWKG dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung.
- 10.7 Der VNB stellt die auf die Stromlieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem VNB und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Für die Befreiung von der Konzessionsabgabe und entsprechende Rückzahlung muss der Lieferant dem VNB für jede betroffene Entnahmestelle den entsprechenden Nachweis spätestens zwei Jahre nach Erstellen der Jahresabrechnung vorlegen. Der Nachweis ist durch ein Testat eines vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers im Original zu erbringen.
- 10.8 Der Kunde hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seiner Anlage zu gewährleisten. Überschreitet der Kunde die vom VNB im Preisblatt vorgegebenen Grenzen für Blindarbeit, wird dem Lieferanten die darüber hinaus übertragene Blindarbeit in Rechnung gestellt. Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes ist ebenfalls in den Preisblättern geregelt.
- 10.9 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

## 11. Abrechnung

- 11.1 Der VNB rechnet die Netzentgelte sowie das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung für die Standardlastprofilkunden jährlich ab. Der VNB ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung erfolgt monatlich. Der sich ergebende Jahresleistungspreis wird dabei jeweils mit 1/12 abgerechnet. Erhöht sich während des Abrechnungsjahres die erreichte höchste Leistung, so wird der auf die Vormonate entfallende Mehrbetrag mit der nächsten monatlichen Abrechnung abgerechnet.
- 11.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom VNB angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim VNB. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der VNB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Die Geldtendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- Der Lieferant erteilt dem VNB eine Lastschriftinzugsermächtigung für die geschuldeten Netzentgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die vom VNB in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen.
- 11.3 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.
- 11.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 11.5 Der VNB stellt die jeweilige KWK-Umlage dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung. Es werden monatlich die ersten 8.333 kWh mit der KWK-Umlage gemäß § 9 Abs. 7 Satz 1 KWKG beaufschlagt; die darüber hinausgehende Energieentnahme in kWh wird mit der jeweiligen individuellen KWK-Umlage nach § 9 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 KWKG belastet. Die aus dem KWKG endgültig resultierende Umlage wird im Rahmen der Jahresabrechnung abgerechnet.

- 11.6 Weist der Lieferant ein Preissystem mit Schwachlastregelung (HT-/NT- Zeiten) für den betreffenden Kunden nach und ist eine Zählerleinrichtung zur Ermittlung der HT- und NT-Zeiten bei dem Kunden vorhanden, wird für die NT-Zeiten die Energieentnahme des jeweiligen Kunden gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung mit dem verminderten Konzessionsabgabensatz für die Schwachlastregelung abgerechnet.

## 12. Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- 12.1 Soweit der VNB durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Kunden des Lieferanten gehindert ist, ruhen Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungs-, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten und zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.

- 12.2 Soweit es dem VNB möglich und zumutbar ist, unterrichtet er die Letztverbraucher rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Netznutzung in geeigneter Weise. Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Letztverbraucher unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem VNB unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der VNB dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. In diesen Fällen teilt der Netzbetreiber dem Letztverbraucher auf Nachfrage den Grund der Unterbrechung nachträglich mit.

- 12.3 Der VNB ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung zu unterbrechen wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichen Wert abzuwenden,
  - den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Letztverbraucher oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des VNB oder Dritter ausgeschlossen sind.

Daneben hat der VNB die Rechte und Pflichten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 1-6 EnWG. Der VNB hat die Netznutzung unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind.

- 12.4 Die Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den VNB auf Anweisung des Lieferanten richtet sich nach § 24 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV und der 'Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM) Geschäftsprozesse: Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten'. Unter Beachtung der Vorgaben in § 24 Abs. 2 bzw. Abs.3 übernimmt die Sperrandrohung der Lieferant; die Sperrankündigung übernimmt der VNB. Der VNB stellt hierbei dem Lieferanten die ihm entstehenden Kosten entsprechend seiner Ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung. Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Ist eine Unterbrechung der Anschlussnutzung mangels Zutritt nicht möglich, so wird der VNB das Zutrittsrecht – sofern dies rechtlich möglich und Erfolg versprechend erscheint – im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens geltend machen. Ausnahmsweise wird der VNB direkt den Weg einer Zutrittsklage beschreiten. Hierbei wird der VNB die Sorge eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns beachten, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der VNB wird dem Lieferanten die hierfür entstandenen Kosten (z. B. Gerichtskosten, RA-Kosten, Aufwandspauschale für eigenes Tätigwerden) in Rechnung stellen. Sollte im konkreten Fall ein gerichtliches Tätigwerden seitens des Lieferanten nicht gewünscht sein, wird er dies in seiner Mitteilung an den VNB auf Unterbrechung der Anschlussnutzung ausdrücklich erklären. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Beauftragung zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung erfolgt ausschließlich auf den Formularen des VNB. Diese stehen als Download unter [http://www.badenovanez.de/web/de/01/stromnetz/netznutzung/mustervertraege\\_und\\_formulare/sperrformulare.html](http://www.badenovanez.de/web/de/01/stromnetz/netznutzung/mustervertraege_und_formulare/sperrformulare.html) zur Verfügung.“

- 12.5 Hat einer der Vertragspartner Kenntnis, dass ein Letztverbraucher unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen elektrische Energie entnimmt (unberechtigte Entnahme), wird er dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitteilen. Die Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, bei entsprechenden Hinweisen zur Aufklärung beizutragen und den anderen Vertragspartner zu informieren. Der Lieferant ist zur Zahlung der Netzentgelte auch für die nach Satz 1 durch den Letztverbraucher unberechtigt entnommene Energie verpflichtet. Lässt sich aufgrund der unberechtigten Entnahme die tatsächlich entnommene elektrische Energie nicht bestimmen, so wird die Höhe des Netzentgelts entsprechend Ziffer 8.6 dieses Vertrages ermittelt.

### 13. Haftungsbestimmungen

- 13.1 Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 25a StromNZV i.V.m. § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Die NAV ist auf der Internetseite des VNB veröffentlicht.
- 13.2 Der VNB haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten aufgrund der Übermittlung von Daten entstehen, es sei denn, diese Schäden wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Der Lieferant wird die vom VNB bereitgestellten Daten selbst auf ihre Plausibilität hin überprüfen. Er informiert den VNB unverzüglich, wenn der Verdacht besteht, dass die vom VNB bereitgestellten / übermittelten Daten fehlerhaft sind.
- 13.3 Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebs oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Sach- und Vermögensschäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.
- 13.4 Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

### 14. Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen

- 14.1 Der VNB kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 14.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass
- der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt in Verzug ist.
  - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882 a ZPO) eingeleitet sind.
  - die vom VNB über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannte Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zur Besorgnis führt, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht

nachkommen.

- ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder durch den Lieferanten selbst beantragt worden ist.

- 14.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 14.4 Der VNB kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt ausgesprochenen Zahlungserinnerung die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- 14.5 Der Lieferant ist berechtigt die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 14.6 Soweit der VNB Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- 14.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erhebung weggefallen sind.

## 15. Laufzeit und Kündigungsrechte

- 15.1 Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der zwischen den Vertragspartnern bestehende Rahmenvertrag außer Kraft.
- 15.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 15.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz einmaliger Mahnung ist der VNB berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der VNB kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 15.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder durch diesen selbst beantragt worden ist, ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.
- 15.5 Der VNB ist berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Lieferant keinem Bilanzkreis mehr angehört. Soweit ein Bilanzkreis, in welchem nur ein Teil der durch den Lieferanten versorgten Entnahmestellen bilanziert wird, z.B. durch Kündigung beendet ist, so ist für diese Entnahmestellen die Voraussetzung der Ziffer 3.5 Satz 2 dieses Vertrages nicht mehr gegeben und diese fallen mit sofortiger Wirkung aus dem Geltungsbereich des Lieferantenrahmenvertrages. Darüber hinaus bleibt der Lieferantenrahmenvertrag bestehen.

## 16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, in ihrem wirtschaftlichem Erfolg den unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung dieses Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Distribution Code, MeteringCode sowie die Datenrichtlinie Datenaustausch und Mengenzuordnung (DuM) ergänzend heranzuziehen. Die Regelungen sind bei den Vertragspartnern bekannt. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrages haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.

16.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder sollten die für die Berechnung der Netzentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Der VNB ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.

16.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend (u. a. in den Ziffern 9.3., 10.2. und 12.2.) nichts Abweichendes bestimmt ist - zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

16.5 Ferner finden vorliegend die Regelungen der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV Anwendung, sofern im vorliegenden Vertrag keine anders lautenden Regelungen getroffen wurden.

16.6 Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

16.7 Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.

16.8 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

16.9 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages.

Freiburg, den \_\_\_\_\_

... , den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
badenovaNETZ GmbH

\_\_\_\_\_  
Lieferant

**Anlagen:**

Anlage 1a: VNB Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Anlage 1b: Lieferant Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Anlage 2: Standardlastprofilverfahren

## Anlage 1a: Ansprechpartner und Erreichbarkeit

### 1.1 Technische Einzelheiten zum Datenaustausch

Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Strom erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.

Die jeweilige Erreichbarkeit der Ansprechpartner ist werktags von 08:00 bis 16:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten ist der VNB über folgende Notdienstnummer erreichbar: + 49 800 2 767 767.

### 1.2 Kommunikationsparameter Netzbetreiber

#### Kontaktdaten badenovaNETZ GmbH



Stand 01.10.2011

<b>Name des Netzbetreibers</b>		badenovaNETZ GmbH
<b>Anschrift</b>		Tullastraße 61, 79108 Freiburg i. Br. www.badenovanetz.de
<b>Marktrolle</b>		<b>Netzbetreiber Strom</b>
<b>VDEW-Codenummer</b>		9901066000003
<b>EDIFACT-Adresse</b>		badenova-netz@EDI.energiexchange.de
<b>Regelzone</b>		10-YDE-ENBW----N
<b>Bilanzierungsgebiet</b>		11YW-BADENOVA--V
<b>Vertragsmanagement</b>	<b>Name</b>	Herr Stefan Röbert
	<b>Telefon</b>	0761 279-2398
	<b>E-Mail</b>	Stefan.roebert@badenova.de
		oder
	<b>Name</b>	Frau Jutta Lütke-meier-Schmitz
	<b>Telefon</b>	0761 279-2503
	<b>E-Mail</b>	jutta.luetkemeier-schmitz@badenova.de
<b>Lieferantenwechsel</b>	<b>Name</b>	Herr Marc Dammert
	<b>Telefon</b>	0761 88888-4929
	<b>E-Mail</b>	Lieferantenwechsel.badenova-netz@energiexchange.de
<b>Netznutzungsabrechnung</b>	<b>Name</b>	Frau Franziska Wagner
	<b>Telefon</b>	0761 88888-4951
	<b>Fax</b>	0761 88888-2510
	<b>E-Mail</b>	Netznutzung.badenova-netz@energiexchange.de
<b>Metering Service</b>	<b>Name</b>	Herr Dominik Obergfell
	<b>Telefon</b>	0761 88888-4946
	<b>E-Mail</b>	Metering-Service.badenova-netz@energiexchange.de
<b>Energiedatenmanagement</b>	<b>Name</b>	Herr Matthias Moser
	<b>Telefon</b>	0761 88888-2237
	<b>E-Mail</b>	EDM.badenova-netz@energiexchange.de
<b>Marktrolle</b>		<b>Messdienstleister Strom</b>
<b>BDEW-Codenummer</b>		9906447000002
<b>EDIFACT-Adresse</b>		badenova-netz@EDI.energiexchange.de
<b>Vertragsmanagement</b>	<b>Name</b>	Herr Stefan Röbert
	<b>Telefon</b>	0761 279-2398
	<b>E-Mail</b>	Stefan.roebert@badenova.de
		oder
	<b>Name</b>	Frau Jutta Lütke-meier-Schmitz
	<b>Telefon</b>	0761 279-2503
	<b>E-Mail</b>	jutta.luetkemeier-schmitz@badenova.de
<b>Messdienstleisterwechsel</b>	<b>Name</b>	Herr Marc Dammert
	<b>Telefon</b>	0761 88888-4929
	<b>E-Mail</b>	mdl.badenova@energiexchange.de
<b>Marktrolle</b>		<b>Messstellenbetreiber Strom</b>
<b>BDEW-Codenummer</b>		9905518000008
<b>EDIFACT-Adresse</b>		badenova-netz@EDI.energiexchange.de
<b>Vertragsmanagement</b>	<b>Name</b>	Herr Stefan Röbert
	<b>Telefon</b>	0761 279-2398
	<b>E-Mail</b>	Stefan.roebert@badenova.de
		oder
	<b>Name</b>	Frau Jutta Lütke-meier-Schmitz
	<b>Telefon</b>	0761 279-2503
	<b>E-Mail</b>	jutta.luetkemeier-schmitz@badenova.de
<b>Messstellenbetreiberwechsel</b>	<b>Name</b>	Herr Marc Dammert
	<b>Telefon</b>	0761 88888-4929
	<b>E-Mail</b>	msb.badenova@energiexchange.de
<b>Versandart</b>		email
<b>Verschlüsselung</b>		S/MIME
<b>qualifizierte Signatur</b>		möglich auf Anfrage
<b>Komprimierung</b>		nein
<b>Zertifikat Download</b>		http://www.energiexchange.de
Für den EDIFACT-Nachrichtendatenaustausch gelten die EDIFACT Datenformate in der jeweils gültigen, von der BNetzA veröffentlichten Version.		
<b>Bankverbindung</b>	<b>Bank</b>	Commerzbank Freiburg
	<b>BLZ</b>	680 400 07
	<b>Kontonummer</b>	160 772 000
<b>Steuernummer</b>		06408/43577
<b>Umsatzsteuer-ID-Nummer</b>		DE 204437532



## Anlage 2: Standardlastprofilverfahren

### 1 Anwendung repräsentativer Lastprofile

- 1.1 Für Entnahmestellen mit einem voraussichtlichen Jahresverbrauch unter 100.000 kWh finden repräsentative Lastprofile Anwendung. Vom VNB wird das synthetische Verfahren verwendet.
- 1.2 Der VNB wendet die von der BTU Cottbus (Brandenburgische Technische Universität Cottbus) im Auftrag des VDEW ermittelten Lastprofile, mit Anpassung der regionalen Feiertage, an. Die Lastprofile sind nach Anpassung der Feiertage, bezogen auf das Betrachtungsjahr, auf 1.000 kWh normiert. Für Entnahmestellen, denen nach dem VDEW-Lastprofilen kein Lastprofil zugeordnet werden konnte, wie z.B. Breitbandverstärker, wurde ein Bandprofil entwickelt. Für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen für Wärmebedarf werden Lastprofile verwendet, die nach dem Verfahren Modell-5171 (20-Jahres Durchschnittswert der Tagesmitteltemperatur) der BTU Cottbus entwickelt wurden. Zusätzlich benötigte Lastprofile werden durch Referenzmessung und mathematische Anpassung netzbezogen entwickelt. Auf Wunsch des Lieferanten werden die angepassten VDEW-Lastprofile und eigene Entwicklungen zur Verfügung gestellt.
- 1.3 Der VNB prognostiziert für jeden Lastprofilkunden des Lieferanten den Jahresverbrauch. Die Prognose basiert in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch. Die Prognose über den Jahresverbrauch wird dem Lieferanten mit der Anmeldebestätigung oder der Netznutzungsabrechnung mitgeteilt. Dieser kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem VNB eine eigene Prognose unterbreiten. Erscheint die Prognose des Lieferanten plausibel wird diese verwendet. Die Summe über alle Lastprofil-Energie-Entnahmen (Summenlastprofil) wird als berechnete Istentnahme dem ÜNB und dem Lieferanten spätestens 5 Werktage nach dem Betrachtungsmonat übermittelt oder bei Anwendung des FTP bereitgestellt.
- 1.4 Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass der tatsächliche zeitliche Verlauf der Entnahme von dem Prognoselastprofil abweichen kann. Beide Vertragsparteien sind sich jedoch einig, dass die Lieferung gemäß der vom VNB ermittelten Daten abgewickelt und abgerechnet wird.
- 1.5 Unterbrechungen der Lieferung an Entnahmestellen aufgrund der im Lieferantenrahmenvertrag genannten Gründe werden bei der Ermittlung der Prognoselastprofile nicht berücksichtigt, sofern sie nicht außergewöhnlich lange andauern. Die Entscheidung, ob Ausfälle berücksichtigt werden, trifft der VNB. Die Interessen des Lieferanten werden dabei angemessen berücksichtigt.

- 1.6 Die Zuordnung einer Entnahmestelle zu einem Lastprofil erfolgt durch den VNB.  
 Folgende Lastprofile und deren Zuordnung kommen zur Anwendung:  
 Die EDIFACT-Nomenklatur gilt ab dem 01.06.2011.

Veröffentlicht Nomenklatur - alt	EDIFACT Nomenklatur alt - IS-U	EDIFACT Nomenklatur neu - IS-U	Beschreibung	Bemerkungen
VDEW-H0	H0	H01	Haushalt	
VDEW-G0	G0	G01	Gewerbe	
VDEW-G1		G11	Gewerbe	
VDEW-G2		G21	Gewerbe	
VDEW-G3		G31	Gewerbe	
VDEW-G4		G41	Gewerbe	
VDEW-G5		G51	Gewerbe	
VDEW-G6		G61	Gewerbe	
VDEW-G7		G71	Gewerbe	
VDEW-L0	L0	L01	Landwirtschaft	
VDEW-L1		L11	Landwirtschaft	
VDEW-L2		L21	Landwirtschaft	
BN-Vor-8+0		B81	Heizwärmespeicher	
BN-Vor-8+2		B82	Heizwärmespeicher	
BN-Rück-8+0		B83	Heizwärmespeicher	
BN-Rück-8+2		B84	Heizwärmespeicher	
Funkanlagen	BND	BND	Bandlastkunden	Keine Änderung des SLP
BN-WP01	WP1	WP1	Wärmepumpe (monovalent)	Keine Änderung des SLP
BN-WP02	WP2	WP2	Wärmepumpe (bivalent-parallel)	Keine Änderung des SLP
B01	B01	B01	Straßenbeleuchtung	Keine Änderung des SLP
-		BI1	EEG-Biomasse	
-		BI2	EEG-Biomasse-Tagesparameter	
-		GA1	EEG-Deponie	
-		GA2	EEG-Deponie-Tagesparameter	
-		GE1	EEG-Geo	
-		GE2	EEG-Geo-Tagesparameter	
-		SO1	EEG-Solar	
-		SO2	EEG-Solar-Tagesparameter	
-		WN1	EEG-Onshore	
-		WN2	EEG-Onshore-Tagesparameter	
-		WA1	EEG-Wasser	
-		WA2	EEG-Wasser- Tagesparameter	

Auf Wunsch des Lieferanten und berechtigtem Interesse werden die Lastprofile zur Verfügung gestellt.

- 1.7 SLP für Netzebenen außerhalb der Netzebene 7
- 1.8 SLP werden bei Kunden mit einem dauerhaften Jahresverbrauch unter 100.000 kWh auch außerhalb der Niederspannungsebene angewendet. Für die Berechnung des Netznutzungs-entgeltes kommt das Leistungspreissystem der jeweiligen Netzebene zur Anwendung. Für

die Messung kommen die genehmigten Mess- und Abrechnungspreise der jeweiligen Netzebene für RLM-Messung zur Anwendung.

#### 1.9 Einspeiselasprofile

Die Einspeiselasprofile werden für Anlagen ohne Leistungsmessung angewandt.

<b>Profiltyp</b>	<b>Beschreibung</b>
PV000	Photovoltaikeinspeisung mit Einspeiselasprofil als Mittelwert für Deutschland
WA000	Wasserkrafteinspeisung mit Einspeiselasprofil als Mittelwert für Deutschland
KW000	Kraft-Wärme-Kopplungs-Einspeisung mit Einspeiselasprofil als Mittelwert für Deutschland
WI000	Windkrafteinspeisung mit Einspeiselasprofil als Mittelwert für Deutschland
BM00	Biomasseeinspeisung mit Einspeiselasprofil als Mittelwert für Deutschland
DP000	Deponie- oder Klärgaseinspeisung mit Einspeiselasprofil als Mittelwert für Deutschland

Auf Wunsch des Lieferanten und berechtigtem Interesse werden die Lastprofile zur Verfügung gestellt.